

| | | | |
|--|------------|--|----------------------------|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - | | Drucksache DS0474/07 | Datum 01.10.2007 |
| Eigenbetrieb I | SAB | Öffentlichkeitsstatus öffentlich | |

| Beratungsfolge | Sitzung Tag | Behandlung | Zuständigkeit |
|-----------------------|------------------------------|-------------------|----------------------|
| Der Oberbürgermeister | 23.10.2007 | nicht öffentlich | Kenntnisnahme |
| Betriebsausschuss SAB | 13.11.2007 | öffentlich | Beratung |
| Stadtrat | 06.12.2007 | öffentlich | Beschlussfassung |

| Beteiligungen Amt 30,II | Beteiligung des | Ja | Nein |
|--|------------------------|-----------|-------------|
| | RPA | | X |
| | KFP | | X |
| | BFP | | X |

Kurztitel

1. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 09. Februar 2006

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 09. Februar 2006 gemäß beiliegender Anlage.

| Pflichtaufgaben | freiwillige Aufgaben | Maßnahmenbeginn/ Jahr | finanzielle Auswirkungen | | | |
|-----------------|----------------------|--------------------------|-----------------------------|--|------|---|
| X | | 2008 | JA | | NEIN | X |

| Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen | jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten) | Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge) | Jahr der Kassenwirk- samkeit |
|---|--|---|--|------------------------------------|
| | ab Jahr | | | 2008 |
| | keine | | | 2009 |
| Euro | 8.856.900 | Euro | Euro | |

| Wirtschaftsplan Jahr 2008 | | | | Verpflichtungs- ermächtigung | | | | Finanzplan/Invest. Programm | | | |
|---------------------------|-----|-----------|------|---------------------------------|-----|--|------|--------------------------------|------|--|--|
| veranschlagt: | | | | veranschlagt: | | | | veranschlagt: | | | |
| Bedarf: | | | | Bedarf: | | | | Bedarf: | | | |
| Mehreinn.: | | | | Mehreinn.: | | | | Mehreinn.: | | | |
| Jahr | | | | Euro | | | | Jahr | | | |
| Euro | | | | Euro | | | | Euro | | | |
| Erfolgsplan | | | | Vermögensplan | | | | | | | |
| 2008 | mit | 4.434.800 | Euro | | mit | | Euro | | | | |
| 2009 | | 4.422.100 | | mit | | | | | Euro | | |

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

| Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen | jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten) | Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge) | Jahr der Kassenwirk- samkeit |
|---|--|---|--|------------------------------------|
| | ab Jahr | | | |
| | keine | | | |
| Euro | | Euro | Euro | |

| Haushalt | | | | Verpflichtungs- ermächtigung | | | | Finanzplan/Invest. Programm | | | |
|--|-----|-----------|------|--------------------------------------|-----|--|------|--------------------------------|--|--|--|
| veranschlagt: X | | | | veranschlagt: | | | | veranschlagt: | | | |
| Bedarf: X | | | | Bedarf: | | | | Bedarf: | | | |
| Mehreinn.: | | | | Mehreinn.: | | | | Mehreinn.: | | | |
| Jahr | | | | Euro | | | | Jahr | | | |
| Euro | | | | Euro | | | | Euro | | | |
| davon Verwaltungs- haushalt im Jahr | | | | davon Vermögens- haushalt im Jahr | | | | | | | |
| 2008 | mit | 2.257.900 | Euro | | mit | | Euro | | | | |
| 2009 | | 2.250.000 | | | | | | | | | |
| Haushaltsstellen | | | | Haushaltsstellen | | | | | | | |
| 1.63000.511000.5 | | | | | | | | | | | |
| Prioritäten-Nr.: | | | | | | | | | | | |

| | |
|--------|--|
| Termin | |
|--------|--|

| | | |
|--------------|---|--|
| Eigenbetrieb | Sachbearbeiterin Frau Bohne (5 40 46 31) | |
|--------------|---|--|

| | | |
|-----------------------|--------------------------|--------------|
| Eigenbetriebsleiterin | Doris König (5 40 46 00) | Unterschrift |
|-----------------------|--------------------------|--------------|

Begründung:

Die zurzeit gültigen Straßenreinigungsgebühren waren für die Jahre 2006/2007 kalkuliert. Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes ist eine neue Gebührenkalkulation vorzulegen und zu beschließen.

Bei der Gebührenkalkulation sind die Ergebnisse des vorherigen Kalkulationszeitraumes zu berücksichtigen, wobei Überdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen sind und Unterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden können.

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde für die Wirtschaftsjahre 2008 und 2009 erstellt. In der Kalkulation wurden die Ergebnisse aus der Betriebsabrechnung 2006 und aus der Schätzung für das Jahr 2007 eingearbeitet, darunter Überdeckungen bei der Gehbahn- und Unterdeckungen bei der Fahrbahnreinigung.

Das Interesse der Allgemeinheit besteht insbesondere in der Verkehrssicherheit, der Hygiene (allgemeine Sauberkeit) und im Erscheinungsbild der Stadt.

Die Stadt übernimmt innerhalb des öffentlichen Anteils weiterhin die Kosten für eine wöchentliche Reinigung in den Durchgangsstraßen.

Für den Anteil Winterdienst Stadt (Fahrbahnen) wurde die Veränderung bei der Durchführung des Winterdienstes in der Nachtphase berücksichtigt. Die Landeshauptstadt schränkt den Winterdienst in der Zeit von 23:00 Uhr bis 03:00 Uhr soweit ein, dass nur noch zwei Fahrzeuge im Einsatz sind, zur Beräumung der Auffahrten zur Tangente und zur Unterstützung des Nachtverkehrs der MVB.

Im Haushalt der Stadt sind finanzielle Mittel für den öffentlichen Anteil Straßenreinigung und Winterdienst 2008 in Höhe von 2.257.900 EUR und für das Jahr 2009 in Höhe von 2.250.000 EUR angemeldet. Gegenüber der mittelfristigen Planung 2007 bedeutet das eine Reduzierung von 250.000 EUR für das Jahr 2008 und 178.000 EUR für das Jahr 2009.

Der tatsächliche Anteil für die Stadt kann erst mit der Aufstellung der Betriebsabrechnungen 2007, 2008 und 2009 ermittelt werden und ist von den Witterungsverhältnissen und den sich daraus ergebenden notwendigen Winterdienstesätzen abhängig.

Die Stadt hat gemäß Straßengesetz LSA 100 Prozent der Winterdienstkosten auf Fahrbahnen zu tragen, was in den einzelnen Jahren zu größeren Unterschieden bei der Bereitstellung der finanziellen Mittel führt. Zum Beispiel wurden für Winterdienstleistungen in nachfolgend aufgeführten Jahren folgende Mittel benötigt:

Jahr 2002 = 1.137.757,45 EUR,

Jahr 2003 = 873.090,56 EUR,

Jahr 2004 = 999.256,34 EUR,

Jahr 2005 = 1.133.423,43 EUR,

Jahr 2006 = 999.960,06 EUR.

Daraus ist ersichtlich, dass sich Schwankungen von 150.000 EUR schon allein durch die Unterschiede des Wetterverlaufes ergeben

Die Gebührensätze für die Gehbahnreinigung und Fahrbahnreinigung bleiben für die Jahre 2008 und 2009 gegenüber dem letzten Kalkulationszeitraum 2006/2007 konstant.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 zur Begründung beigelegt.

Mit der 1. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung werden im Satzungstext Änderungen aufgenommen, die sich aus der praktischen Arbeit des Fachbereiches 02 (ehemals Stadtsteueramt) und des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes ergeben.

In der derzeitigen Formulierung des § 2 Abs. 2 war nicht eindeutig, ob die unter Punkt 1 bis 4 aufgezählten Gebührenpflichtigen gleichzeitig, wahlweise neben den Eigentümern oder Besitzern der Grundstücke als Gebührenschuldner herangezogen werden können. Die Formulierung „anstelle“ würde durch das Verwaltungsgericht als gegenseitiger Ausschluss zwischen Eigentümer/Besitzer und Erbbauberechtigter/Nießbraucher usw. auszulegen sein.

Eigentümer und sonstige dingliche Berechtigte sollen gleichermaßen als Gebührenschuldner herangezogen werden und haften gesamtschuldnerisch.

Nach Kommunalabgabenrecht besteht keine Forderung zur Festlegung einer Rangfolge zur Heranziehung.

Die Formulierung lehnt sich an das Satzungsmuster des MI LSA aus dem MBl. LSA Nr. 18 vom 28. April 2003 an, damit wird klargestellt, dass die Gebührenpflichtigen gleichrangig und wahlweise herangezogen werden können.

Im § 2 Absatz 4 wird klargestellt, dass die Änderungsmeldung beim Wechsel des Gebührenpflichtigen bei der Stadt, dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb, eingehen soll.

Im § 3 wird in der Aufzählung der Bestandteile des Kostenanteils der Stadt an der Straßenreinigung die Formulierung „sowie Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen“ gestrichen. Bei der Festlegung der Frontmeter gibt es durch diese Formulierung widersprüchliche Auslegungen zwischen dem Gebührenpflichtigen und der Stadt, wenn die Grundstücksgrenze in den Straßenkreuzungsbereich hineinreicht. Viele Gebührenpflichtige gehen davon aus, dass die Frontmeter nur bis zur Gebäudegrenze heranzuziehen sind. Die Straßenreinigungsgebühr wird nicht für die Reinigungsfläche vor dem Grundstück erhoben, sondern es ist die Gebühr für die Sauberhaltung der kompletten Straße.

Berechnungsgrundlage ist der Frontmetermaßstab und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

Mit dem § 5 werden die gültigen Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2008 veröffentlicht, obwohl keine Änderung der Gebührenhöhe gegenüber dem Vorjahr erfolgt. Dies dient zur Information der Gebührenpflichtigen und zum Nachweis, dass bei der Beschlussfassung eine Gebührenkalkulation für die Straßenreinigungsgebühren vorgelegen hat.

Aus dem § 6 Absatz 5 wird die Erstattung von Straßenreinigungsgebühren von Amts wegen bei Unterbrechungen der Straßenreinigungsleistung durch Winterdiensteinsätze gestrichen. Es ist verwaltungstechnisch sehr aufwendig, für eventuelle Reinigungsausfälle auf Grund von winterlichen Witterungsverhältnissen über einen Monat hinaus Gebührenbescheide zu erstellen und die Zahlungsmodalitäten abzuwickeln.

Im Laufe eines Jahres kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zeitraum Januar bis März auf Grund der Witterung Rückzahlungen erfolgen müssten, dagegen aber in den Monaten November/Dezember kaum Winterdienstleistungen notwendig sind und die Reinigungsleistungen überwiegen. Anders ist es bei der Erstattung von Straßenreinigungsgebühren auf Grund von längerfristigen Baumaßnahmen über einen Monat hinaus. Hier ist ein abgeschlossener Zeitraum heranzuziehen und der Leistungsumfang ist nicht von anderen Leistungszeiträumen abhängig.

Der § 6 Absatz 6 wird zur Regelung der Erstattungsansprüche bei längerfristiger Unterbrechung der Straßenreinigung durch notwendige Winterdienstleistungen eingefügt. Mit der Betriebsabrechnung werden die tatsächlichen Kosten der Straßenreinigung für den Kalkulationszeitraum ermittelt. Unter Anwendung des KAG LSA werden entstehende Reinigungsausfälle durch Winterdienst in den Überdeckungen bzw. Unterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum entsprechend berücksichtigt.

Die Gegenüberstellung des zu beschließenden Satzungstextes der 1. Änderungssatzung mit der bisherigen Straßenreinigungsgebührensatzung ist der Begründung der Beschlussvorlage beige-fügt (Anlage 2 zur Begründung).

Streichungen sind durchgestrichen, Einfügungen sind fett kursiv hervorgehoben.

**1. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung der
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
in der Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 und des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) in der zuletzt gültigen Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2007 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung vom 09. Februar 2006, veröffentlicht im Amtsblatt vom 27. Februar 2006, Nr. 07/06, S. 060-065, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 09. Februar 2006, (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07/06, S. 060 - 065) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Worte „Anstelle der Eigentümer oder Besitzer werden Gebührenpflichtige:“ gestrichen und durch die Worte „Den Eigentümern oder Besitzern der erschlossenen Grundstücke werden gleichgestellt:“ ersetzt.
2. Im § 2 Absatz 2 Punkt 3 wird das Wort „Wohnberechtigten“ durch das Wort „Wohnungsberechtigten“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Stadt“ die Worte „ , dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb,“ eingefügt.
4. In § 3 Absatz 1 Punkt 1 werden die Worte „sowie für Straßenkreuzungen und -einzündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;“ gestrichen.
5. Mit dem § 5 Absatz 1 und Absatz 2 wird die Gebührenhöhe wie folgt festgesetzt:

„(1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

| | |
|---------------------|----------|
| Reinigungsstufe I | 0,75 EUR |
| Reinigungsstufe II | 0,75 EUR |
| Reinigungsstufe III | 0,50 EUR |
| Reinigungsstufe IV | 0,25 EUR |
| Reinigungsstufe VI | 0,13 EUR |

(2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

| | |
|-------------------|-----------|
| Reinigungsstufe I | 2,90 EUR“ |
|-------------------|-----------|

6. In § 6 Absatz 5 werden die Worte „oder Winterdienstesätze“ gestrichen.

7. Nach § 6 Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„Erfolgt auf Grund winterlicher Witterungsverhältnisse über einen Monat hinaus keine Reinigungsleistung, die von der Stadt zu erbringen ist, erfolgt die Verrechnung der Leistungsminderung mit der Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum.“

8. Der § 6 Absatz 6 alt wird § 6 Absatz 7.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Magdeburg,

Dezember 2007

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

VERGLEICHENDE FASSUNG

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch ~~das erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S. 856 und das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S. 856)~~ **Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522)**, der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856)** ~~Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856)~~ und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch ~~Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370)~~ **Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005** und des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ~~09. Februar 2006~~ **06. Dezember 2007** folgende **1. Änderungssatzung der Satzung vom 09. Februar 2006, veröffentlicht im Amtsblatt vom 27. Februar 2006, Nr. 07/06, S. 060 - 065**, beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb der geschlossenen Ortslage, auf solchen Straßen, an denen bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg durch.

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist, erschlossen werden.
- (2) ~~Anstelle der Eigentümer oder Besitzer werden Gebührenpflichtige:~~

Den Eigentümern oder Besitzern der erschlossenen Grundstücke werden gleichgestellt:

1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbauberechtigungsverordnung),
 2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 3. die Wohn**u**ngsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG), sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 4. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschild ungeklärt sind.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt, *dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb*, entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahn- und Gehbahnreinigung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei mindestens 25 Prozent der gebührenfähigen Kosten der Fahrbahn- und Gehbahnreinigung als öffentlichen Anteil.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst unter anderem:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen ~~sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;~~
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

(3) Der Frontmetermaßstab ist:

1. bei Straßenanliegern die Frontmeter der Grundstücksseite(n) entlang der erschließenden Straße(n)
2. bei einem Grundstück, das nicht direkt an der zu reinigenden Straße liegt, aber durch sie erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), die Frontmeter der Teillänge, die durch die rechtwinklige Projektion der zu reinigenden Straße bzw. Straßenachse auf die dieser Straße am meisten zugewandten Grundstücksseite entstehen.
 Hierbei bilden den rechten Winkel (90 Grad) immer die Straße bzw. deren Straßenachse und die jeweiligen begrenzenden äußeren Projektionslinien.
 Wobei als „zugewandt“ eine Grundstücksseite angesehen wird, wenn der Winkel zwischen Straße und Grundstücksseite kleiner bzw. einschließlich 45 Grad ist.
 Handelt es sich um ein unregelmäßiges Grundstück (Vieleck) und ist die am meisten zugewandte Grundstücksseite nicht sinnvoll ermittelbar, sind ersatzweise die Frontmeter einer ausgleichenden Gerade oder Diagonale für die am meisten zugewandte Grundstücksseite zu ermitteln.

(4) Die Frontmeterlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.

§ 4

Hinterliegergrundstücke

- (1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.
- (2) Ist das Hinterliegergrundstück durch eine Straße erschlossen, erfolgt die Ermittlung der Frontmeter nach den Regelungen des § 3 Absatz 3 Punkt 2.
- (3) Ist das Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen, die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) enthalten sind, erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich, soweit sie gleichen Reinigungsklassen zugeordnet sind. Bei unterschiedlichen Reinigungsklassen ist die Straße maßgeblich, der die geringste Gebühr zugeordnet ist.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

| | |
|----------------------|----------|
| Reinigungsklasse I | 0,75 EUR |
| Reinigungsklasse II | 0,75 EUR |
| Reinigungsklasse III | 0,50 EUR |
| Reinigungsklasse IV | 0,25 EUR |
| Reinigungsklasse VI | 0,13 EUR |

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I 2,90 EUR

- (3) Abweichend davon werden für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen für die Fahrbahnreinigung in der

| | |
|------------------------|-----------------------------------|
| Reinigungsklasse I D | Gebühren der Reinigungsklasse III |
| Reinigungsklasse II D | Gebühren der Reinigungsklasse III |
| Reinigungsklasse III D | Gebühren der Reinigungsklasse IV |

erhoben.

- (4) Die Gebührensätze je Frontmeter sind für die erschlossenen Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke) auf die nach § 3 ermittelten Frontmeter anzuwenden.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.
- (3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, schriftlich geltend macht.
- (4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen ~~oder Winterdiensteinsätzen~~, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.
- (6) ***Erfolgt auf Grund winterlicher Witterungsverhältnisse über einen Monat hinaus keine Reinigungsleistung, die von der Stadt zu erbringen ist, erfolgt die Verrechnung der Leistungsminderung mit der Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum.***
- ~~(6)~~
- (7) Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Reinigung kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen oder dazu Unterstützung gewähren.

§ 7**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 9**Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10**Fälligkeit**

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer Auskünfte nach § 7 nicht vollständig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne § 16 Abs. 1 und 2 KAG LSA.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. ~~März 2006~~ *Januar 2008* in Kraft.

~~(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 06. März 2003 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 10/03), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41/04), außer Kraft.~~

Magdeburg, den ~~23. Februar 2006~~ *Dezember 2007*

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel